

# Beschlussvorlage



STADT **MANNHEIM**<sup>2</sup>

Der Oberbürgermeister

Dezernat III Az.

Datum 29.12.2004

Nr. 11 / 2005

Betreff:

Auflösung des Landeswohlfahrtsverbandes Baden (LWB) und Übergang der Aufgaben an die Stadt Mannheim:

Weitergewährung und Bewertung der institutionellen Zuschüsse durch die Stadt Mannheim im Jahr 2005.

Betrifft Antrag/Anfrage Nr.

Antragsteller/in:

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO i. V. m. § 20 Abs. 3 Hauptsatzung

Beratungsfolge	TOP	Sitzungstermin	Öff.	N.Ö.	Empfehlung	Beschluss
1. Sozialausschuss	1	19.01.2005	X			
2.						
3.						
4.						

Einladung an Bezirksbeirat/ Sachverständige

Finanzielle Auswirkungen ?

ja

nein

## Beschluss/Antrag:

Auf der Grundlage der Beschlussvorlage 662/2004 „Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) - Auflösung Landeswohlfahrtsverband – Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben“ werden die institutionellen Zuschüsse längstens bis zum 31.12.2005 weitergewährt. Die Summe der institutionellen Zuschüsse wird im Jahr 2005 voraussichtlich 1.136.800 € betragen. Spätestens bis zur Sommerpause 2005 wird die Verwaltung einen Vorschlag zur Gewährung der institutionellen Zuschüsse ab dem 01.01.2006 vorlegen.

Nr.	11 / 2005
Blatt	- 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

**1) Einmalige Kosten**

Gesamtkosten der Maßnahme	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse usw.)	. / .
Kosten zu Lasten der Stadt	€
	<hr/>

**2) Laufende Kosten**

Laufender Betriebs- und Unterhaltsaufwand nach Fertigstellung der Baumaßnahme, Inbetriebnahme der Einrichtung bzw. Durchführung der Maßnahme (einschl. Finanzierungskosten) zu erwartende Erträge	. / .
jährliche Belastung	€
	<hr/>
	1.136.800 €
	<hr/>

Widder

Fürst-Diery

## Kurzfassung des Sachverhaltes

Im Zuge der Verwaltungsreform ist u.a. der Landeswohlfahrtsverband Baden (LWB) aufgelöst und dessen Zuständigkeiten auf die Stadt- und Landkreise im badischen Landesteil übertragen worden.

Beim Übergang der Zuständigkeiten vom LWB auf die Stadt Mannheim ist sicherzustellen, dass die zu betreuenden Menschen und Einrichtungen rechtzeitig die ihnen zustehenden Leistungen und Zuwendungen weiter erhalten.

Die bislang vom LWB für Mannheimer Einrichtungen und Dienste gewährten institutionellen Zuschüsse sollen zunächst unverändert übernommen und im Jahr 2005 bewilligt werden. Sie sind freiwilliger Rechtsnatur und stehen daher außerhalb der Zweckausgaben und sind zu Lasten des städtischen Haushalts zu finanzieren.

Die Verwaltung wird im Hinblick auf die Bewilligungen in den Folgejahren die konzeptionellen Grundlagen für diese Zuschüsse überarbeiten und bewerten. Bis zur Sommerpause 2005 wird die Verwaltung einen Vorschlag zur Gewährung der institutionellen Zuschüsse ab dem 01.01.2006 vorlegen.

## Gliederung des Sachverhaltes und Übersicht der Anlagen

### SACHVERHALT

Auflösung des Landeswohlfahrtsverbandes Baden (LWB) und Übergang der Aufgaben an die Stadt Mannheim:

Weitergewährung und Bewertung der institutionellen Zuschüsse durch die Stadt Mannheim im Jahr 2005.

- 1. Grundsätzliches**
- 2. Tagesstätten für psychisch kranke und behinderte Menschen**
- 3. Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden**
- 4. Ambulante Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)**
- 5. Schlussbemerkung**

### ANLAGEN

Anlage 1 Richtlinien und Fördergrundsätze des Landeswohlfahrtsverbandes Baden für Tagesstätten für psychisch kranke und behinderte Menschen vom 28.06.2002

Anlage 2 Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Baden über die Förderung von psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie von Kontaktläden (RL-PSB/KL) i. d. F. vom 09.12.1994

Anlage 3 Richtlinien des Sozialministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden (RL- PSB/KL) vom 09.11.2004 – Az.: 54-5070.18-2 –

Anlage 4 Rundschreiben Nr. 216/2000 des LWB zu den Richtlinien zur ambulanten Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG \*) vom 24.10.2000

Anlage 5 Richtlinien des LWB zur ambulanten Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG\*)

\*) § 72 Bundessozialhilfegesetz geht ab 2005 inhaltsgleich in § 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) über

Anlage 6 Ambulante Hilfen in Tagesstätten nach § 72 BSHG\*) i. V. m. § 3 AG BSHG

Anlage 7 Ambulante Hilfen in Fachberatungsstellen nach § 72 BSHG\*) i. V. m. § 3 AG BSHG

\*) § 72 Bundessozialhilfegesetz geht ab 2005 inhaltsgleich in § 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) über

**Auflösung des Landeswohlfahrtsverbandes Baden (LWB) und Übergang der Aufgaben an die Stadt Mannheim:**

**Weitergewährung und Bewertung der institutionellen Zuschüsse durch die Stadt Mannheim im Jahr 2005.**

**1. Grundsätzliches**

Mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) wurde der LWB zum 31. Dezember 2004 aufgelöst und dessen Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise sowie den kommunalen Versorgungsverband für Jugend und Soziales (KVJS) übertragen.

Mit der Vorlage Nr. 662/2004 vom 03.12.2004 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.12.2004 zur Erledigung der auf die Stadt Mannheim übergegangenen Aufgaben des LWB außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben im Umfang von 59.001.100 € genehmigt. Ferner wurde einzeln aufgezeigt, in welcher Höhe die Mittel für die einzelnen Bereiche Zweckausgaben, institutionelle Zuschüsse, Personalausgaben, Sachausgaben und Umlage KVJS vorgesehen sind.

Für den Bereich institutionelle Zuschüsse sind außerplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1.136.800 € bewilligt worden.

Die aktuelle Vorlage informiert im Folgenden darüber, welche Träger und Einrichtungen bislang vom Landeswohlfahrtsverband Baden institutionelle Zuschüsse erhalten haben und in Fortsetzung der Förderung im Haushaltsjahr 2005 durch die Stadt Mannheim Zuschüsse erhalten sollen.

Es handelt sich dabei um Leistungen, die als Zuschüsse an eine Tagesstätte für psychisch kranke und behinderte Menschen, an fünf Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie Kontaktläden und sechs Beratungs- und Anlaufstellen der ambulanten Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) gewährt werden.

Die anzuwendenden Richtlinien sind als Anlagen 1 bis 7 beigefügt.

Diese Zuschüsse wirken überwiegend präventiv als Teil eines Gesamtangebotes an Hilfeleistungen an die verschiedenen Personenkreise und stehen somit in einer Wechselwirkung zu den Pflichtleistungen. Sie stehen, da sie freiwilliger Rechtsnatur sind, außerhalb der Zweckausgaben und werden daher beim Status-Quo-Ausgleich nach § 22 FAG nicht berücksichtigt. Sie sind zu Lasten des städtischen Haushalts zu finanzieren.

Aus fachlicher Sicht ist zu ergänzen, dass dann, wenn die niederschwelligen ambulanten Angebote nicht in ausreichendem Maße vorgehalten werden, mittelfristig eine deutliche Zunahme der Einzelfallhilfen zu erwarten ist.

## **2. Tagesstätten für psychisch kranke und behinderte Menschen**

Tagesstätten für psychisch kranke und behinderte Menschen sind ein niederschwelliges Angebot der offenen Hilfe als Ort für tagesfördernde und tagesstrukturierende Maßnahmen und Stützangebote. Das Angebot richtet sich an psychisch kranke und behinderte Menschen, die zu Hause leben, jedoch nicht in der Lage sind, ihren Tagesablauf selbst zu strukturieren. Im Einzelfall besteht die Gefahr einer zunehmenden Vereinsamung bzw. Verwahrlosung. Dies kann oft zu einer Verstärkung der Krankheitssymptome führen und ständige Krankenhausaufenthalte oder Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz erforderlich machen. Im Einzelfall kann es demzufolge zu oft langjährigen teuren Heimaufenthalten kommen, die durch das Angebot einer Tagesstätte oftmals vermieden werden können.

Die Förderung wird für den laufenden Betrieb und als pauschaler Zuschuss gewährt.

Die Fördergrundlage des LWB ist in der Anlage 1 dargestellt.

Vorgesehen sind für die Tagesstätte des Sozialpsychiatrischen Dienstes Mannheim 142.000 €

## **3. Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und – kranke sowie für Kontaktläden**

Die Zuwendungen sollen den Aufbau und den bedarfsgerechten Ausbau von Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke (PSB) sowie für Kontaktläden (KL) als niederschwelliges Angebot unterstützen.

Die Zuschüsse werden unter den gleichen Voraussetzungen bewilligt, wie das Land Zuwendungen gewährt. Gefördert werden Personalkosten als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Die Fördergrundlagen des LWB sind in den Anlagen 2 und 3 dargestellt.

Vorgesehen sind für Psychosoziale Beratungsstellen 646.700 €

Davon entfallen auf folgende Träger

Caritasverband Mannheim e.V.	61.500 €
Diakonisches Werk Mannheim	81.800 €
Drogenverein Mannheim e.V.	200.300 €
Drogenverein Mannheim e.V. – Kontaktladen	40.900 €
Badischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V.	262.200 €

#### **4. Ambulante Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 68 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)**

Die ambulante Hilfe wird insbesondere in bzw. von Tagesstätten und Fachberatungsstellen angeboten. Die Tagesstätten geben Menschen die Möglichkeit zum Aufenthalt in einer geschützten Umgebung ohne Verpflichtung zur Inanspruchnahme weiterer Hilfe. Den Fachberatungsstellen obliegt die Beratung betroffener Menschen und gegebenenfalls die Einleitung und Mitwirkung bei der Hilfeplanung.

Ziel der Hilfe ist die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und damit die Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Die Fördergrundlagen des LWB sind in den Anlagen 4 bis 7 dargestellt.

Vorgesehen sind für Ambulante Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

348.100 €

Davon entfallen auf

Fachberatung – Caritasverband Mannheim e.V.	57.200 €
Tagesstätte/Oase – Caritasverband Mannheim e.V.	66.900 €
Fachberatung – Stadt Mannheim Fachbereich Soziale Sicherung	114.300 €
Tagesstätte – Stadt Mannheim Fachbereich Soziale Sicherung	57.300 €
Arbeitskreis Strafvollzug Mannheim e.V.	7.200 €
Bezirksverein für Soziale Rechtspflege Mannheim	45.200 €

Aus den Einzelzuschüssen ergibt sich eine **Gesamtsumme in Höhe von 1.136.800 €** (siehe oben).

## **5. Schlussbemerkung**

Um einen möglichst reibungslosen Übergang der Zuständigkeiten sicherzustellen und den betroffenen Trägern ein Mindestmaß an Planungssicherheit zu vermitteln, hat der Fachbereich Soziale Sicherung, Arbeitshilfen und Senioren in sechs Gesprächsrunden mit verschiedenen Trägern, Einrichtungen und Diensten die geplante Fortführung der übergegangenen Aufgaben bei der Stadt Mannheim erläutert.

Dabei wurde in Aussicht gestellt, im Jahr 2005 die Zuschüsse zunächst auf der vom Landeswohlfahrtsverband Baden bislang praktizierten Geschäftsgrundlage weiter zu gewähren.

Im ersten Halbjahr 2005 will sich der Fachbereich intensiv mit diesen Leistungen befassen und die konzeptionellen Grundlagen für diese Zuschüsse überarbeiten und bewerten.

Die fachliche Bewertung und auch die daraus eventuell zu folgernden finanziellen Konsequenzen werden im engen Dialog mit den Trägern erfolgen und die Voraussetzungen auf Trägerseite schaffen, rechtzeitig organisatorisch auf künftige Rahmenbedingungen zu reagieren.

Die Verwaltung wird bis zur Sommerpause 2005 einen Vorschlag zur Gewährung der institutionellen Zuschüsse ab dem 01.01.2006 vorlegen.

**Richtlinien und Fördergrundsätze  
des Landeswohlfahrtsverbandes Baden  
für Tagesstätten für psychisch kranke und behinderte Menschen  
vom 28.06.2002**

**1.**

**Allgemeines**

Tagesstätten für psychisch Behinderte sind ein niederschwelliges Angebot der offenen Hilfe für psychisch behinderte Menschen als Ort für tagesfördernde und tagesstrukturierende Maßnahmen und Stützungsangebote. In den Tagesstätten können neben Maßnahmen zur sozialen Rehabilitation auch von den vorrangig zuständigen Sozialleistungsträgern Angebote und Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation eingebracht werden.

Der Landeswohlfahrtsverband (LWV) Baden finanziert Tagesstätten mit im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit für die ambulante Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf Grundlage dieser Richtlinien in Form einer institutionellen Förderung. Im Hinblick auf die Niederschwelligkeit des Angebotes erfolgt keine Einzelfallfinanzierung, sondern eine Pauschalfinanzierung. Tagesstätten stellen keine teilstationären Einrichtungen dar, sie sind auch nicht identisch mit dem Leistungstyp I.4.6 (Tagesstrukturierendes Angebot für Menschen mit Behinderung) im Sinne der Anlage 1 zu § 3 des Rahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG vom 15.12.1998.

Tagesstätten sind Bestandteil der wohnortnahmen Versorgung psychisch kranker und behinderter Menschen und sind wesentliche Grundlage zur Verwirklichung des Grundsatzes „ambulant vor stationär“. Gemeindenähe definiert sich dabei an einer sinnvollen Infrastruktur und einem für alle Beteiligten wirtschaftlich vertretbaren Aufwand.

Zur Verwirklichung des Konzeptes des Gemeindepsychiatrischen Verbundes ist eine verbindliche Einbindung in die vor Ort vorhandene Versorgungsstruktur für die Tagesstätten Voraussetzung. Doppelbetreuung und Aufgabenüberschneidung mit anderen ambulanten Diensten sind durch gemeinsame Nutzung und Betriebsführung zu vermeiden.

**2.****Zielgruppe**

Zur Zielgruppe gehören nicht nur vorübergehend wesentlich psychisch kranke und behinderte erwachsene Menschen, die auf Grund ihres eingeschränkten Leistungsvermögens nicht bzw. noch nicht einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen sowie aus denselben Gründen auch nicht eine Werkstatt für psychisch behinderte Menschen aufsuchen können und die auf die Krankheit bzw. Behinderung ausgerichtete tagesstrukturierte und fördernde Stützungsangebote angewiesen sind.

Ausdrücklich ausgenommen von der Zielgruppe sind primär suchtkranke und geistig behinderte Menschen.

**3.****Ziele und Angebote der Tagesstätte**

Durch die Angebote der Tagesstätten sollen psychisch behinderte Menschen im Rahmen ihres individuellen Leistungsvermögens so weit gestützt und gefördert werden, dass sie zumindest befähigt bleiben, in ihrem derzeitigen Lebensumfeld verbleiben zu können.

**3.1****Basisangebote der Tagesstätte**

Zu den Angeboten der Tagesstätte gehören mindestens:

**3.1.1****Hilfen zur Tagesstrukturierung und Alltagsbewältigung**

Hierzu gehören insbesondere Angebote zur Förderung der Eigenständigkeit und lebenspraktischer Fähigkeiten (z. B. gemeinsamer Mittagstisch, Waschgelegenheit).

Ebenso gehören hierzu Beschäftigungsangebote. Diese dienen vornehmlich der Tagesstrukturierung.

Umfangreiche termingebundene Auftragsarbeiten sollen der Werkstatt für behinderte Menschen vorbehalten bleiben. Deshalb ist eine enge Kooperation mit der vorhandenen Werkstatt für psychisch behinderte Menschen erforderlich.

### **3.1.2**

#### **Herstellen und Aufrechterhaltung sozialer Kontakte**

Neben einem reinen Kontaktangebot können gemeinsame Freizeitangebote bzw. -planungen die Möglichkeit bieten, sozialer Isolation entgegenzutreten.

### **3.1.3**

#### **Beratungsangebote**

Die Aufgaben zur allgemeinen Beratung, Sicherung von Ansprüchen u. Ä. anderer Dienste wie beispielsweise der Sozialpsychiatrischen Dienste und der Dienste des ambulant Betreuten Wohnens sollen in der Tagesstätte zusammengefasst angeboten werden. Somit wird eine mehrfache Wahrnehmung von Aufgaben und Dienstleistungsangeboten im ambulanten Bereich durch verschiedene Dienste und Träger vermieden und macht eine konzeptionelle Vernetzung der Dienste erforderlich.

Eine kontinuierliche Kooperation mit Fachdiensten der vorrangig zuständigen Sozialleistungsträger, insbesondere der Arbeitsverwaltung, ist vorzusehen.

### **3.2**

#### **Zusätzliche, von anderen vorrangigen Sozialleistungsträgern finanzierte Angebote der Tagesstätte**

Im Sinne der Vernetzung und Bündelung der Angebote für psychisch behinderte Menschen sind im Sinne der Konzeption von Tagesstätten des LAK Psychiatrie und der Konzeption des Gemeindepsychiatrischen Verbundes nach Möglichkeit Angebote und Leistungen der medizinischen und beruflichen Rehabilitation mit in die Tagesstätten einzubeziehen.

Diese können u. a. sein:

◆ Ergotherapie

Hierbei besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass niedergelassene Ergotherapeuten direkt in der Tagesstätte tätig sind oder deren Leistungen in den Räumen der Tagesstätte durchgeführt werden.

◆ Sozialtherapie nach § 37 a SGB V

◆ Ärztliche Beratungs- und Behandlungsstelle in Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Nervenärzten

◆ Ambulante Pflegeleistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

◆ Sprechstunden niedergelassener Nervenärzte in den Räumlichkeiten der Tagesstätte

4.

**Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1

**Formelle Anforderungen an die Träger der Tagesstätten (Zuwendungsempfänger)**

4.1.1

**Betriebsträgerschaft**

Im Sinne des Gemeindepsychiatrischen Verbundes ist eine gemeinsame Trägerschaft durch die in dem Stadt- bzw. Landkreis tätigen Träger der außerklinischen Versorgung psychisch kranker und einderter Menschen anzustreben. Hierzu sollen die Träger eine gemeinsame Betriebs-trägerschaft gründen. Träger in diesem Sinne sind insbesondere die Träger der Sozialpsy-chiatrischen Dienste, der Werkstätten für psychisch behinderte Menschen, des ambulant Betreuten Wohnens/BWB, des Begleiteten Wohnens in Familien/BWF und der stationären Wohnangebote für psychisch behinderte Menschen.

#### 4.1.2

##### **Verbindliche Kooperation**

Kommt eine gemeinsame Betriebsträgerschaft nicht zustande, sind verbindliche Kooperationsverträge zwischen dem Träger der Tagesstätte und mindestens den in Randnummer 4.1.1 Satz 3 genannten vor Ort tätigen ambulanten Trägern erforderlich.

Gegenstand der Kooperationsverträge muss mindestens sein:

- ◆ Abstimmung der Angebote in der Tagesstätte mit den vor Ort vorhandenen Diensten und Einrichtungen
- ◆ Einzugsbereich der Tagesstätte
- ◆ Regelungen zur gemeinsamen Ressourcennutzung (Personal- und Sachaufwand) hinsichtlich der Aufgabenstellungen der Randnummern 3.1.1 bis 3.1.3
- ◆ Casemanagement
- ◆ Vereinbarung über die Verteilung der für den Stadt- oder Landkreis vorgesehenen Fördermittel nach Randnummer 5.3 dieser Richtlinien.

Die so getroffene Kooperationsvereinbarung ist mit dem LWV abzustimmen.

#### 4.1.3

##### **Personal**

Vom Träger der Tagesstätte ist in angemessenem Umfang geeignetes Fachpersonal einzusetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch Zusammenfassung der einzelnen Leistungsangebote - insbesondere der vorhandenen ambulanten Dienste - in einer gemeinsamen Betriebsträgerschaft bzw. durch verbindliche Kooperationsverträge Synergieeffekte zu erzielen sind.

#### 4.1.4

##### **Einzugsbereich**

Der Träger ermöglicht mit der Anerkennung den niederschwelligen Zugang zur Tagesstätte für den definierten Einzugsbereich und übernimmt somit eine Versorgungsverantwortung für den Stadt- bzw. Landkreis (vgl. RdNr. 4.2).

#### 4.2

##### **Organisatorische und räumliche Anforderungen**

Grundsätzlich wird eine Tagesstätte in einem Stadt- bzw. Landkreis für notwendig gehalten, wobei dies sich an den örtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Versorgungsstruktur zu orientieren hat, sodass ggf. Zweigeinrichtungen vorzuhalten sind. Bei der Planung sollen die örtlichen Psychiatrie-Arbeitskreise einbezogen werden.

Je nach vorhandener örtlicher Infrastruktur können vorhandene Räumlichkeiten stationärer Einrichtungen für psychisch behinderte Menschen zur Tagesstrukturierung bzw. -förderung durch externe Tagesstättenbesucher genutzt werden, sofern eine Kooperation i. S. v. Randnummer 4.1.2 vereinbart wurde.

Die Tagesstätte muss die zur Erfüllung des Angebotes geeigneten Räumlichkeiten besitzen und muss mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen sein.

Das Angebot der Tagesstätte ist regelmäßig, mindestens halbtags an fünf Wochentagen vorzuhalten.

#### 5.

##### **Art und Umfang der Förderung**

###### **5.1**

###### **Grundsatz**

Die Förderung des laufenden Betriebes der Tagesstätte erfolgt im Wege der institutionellen Förderung als Zuschuss (Pauschale) aus Haushaltssmitteln des LWV.

###### **5.2**

###### **Pauschalfinanzierung**

Im Hinblick auf die Niederschwelligkeit des Angebotes erfolgt die Förderung in Form einer Pauschalfinanzierung. Mit der Pauschalfinanzierung gelten alle laufenden Personal-, Sach- und Verwaltungskosten für die beschriebene Aufgabenstellung als abgegolten. Ein Eigenanteil des Trägers und Leistungen Dritter (z. B. Kommune, Land und anderer Sozialleistungsträger) mindern diesen Betrag nicht.

Die Höhe der Pauschale setzt sich aus einem Sockelbetrag von 25.565 € und einem Aufstockungsbetrag von 0,28 € pro Einwohner mit Stand 31.12. des vorletzten Jahres zusammen. Der sich ergebende Gesamtbetrag wird auf volle Tausend € aufgerundet.

Der Sockelbetrag und der Aufstockungsbetrag werden in entsprechender Anwendung der für die Vergütungen nach §§ 93 ff BSHG geltenden Regelungen fortgeschrieben. Basis für die Fortschreibung sind die im Jahr 2002 geltenden Förderbeträge, erhöht um die im Laufe des Jahres 2002 evtl. noch zu vereinbarende allgemeine Erhöhung der Vergütungen. Im Übrigen werden die Förderbeträge jeweils mit Stand 31.12. des vorhergehenden Jahres festgestellt; eine Erhöhung während des laufenden Jahres erfolgt nicht.

### **5.3**

#### **Verteilung**

Pro Stadt- bzw. Landkreis wird nur eine Tagesstätte gefördert. Soweit auf Grund der vorhandenen Versorgungsstruktur der LWV der Errichtung von mehreren Teileinrichtungen zugestimmt hat, ist der Pauschalbetrag entsprechend der von den Trägern getroffenen internen Vereinbarung nach Randnummer 4.1.2 aufzuteilen.

### **5.4**

#### **Abgeltung von Investitionskosten**

Zusätzlich zu dem in Ziffer 5.2 Abs. 3 genannten Aufstockungsbetrag wird zur pauschalen Abgeltung von Mieten, Mietnebenkosten, Hauskosten u. Ä. sowie sonstiger investiver Aufwendungen (insbesondere Instandhaltung und Modernisierung) ein Zuschlag von 0,08 € pro Einwohner mit Stand 31.12. des vorletzten Jahres gewährt.

## **6.**

### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

#### **6.1**

#### **Anerkennung**

Voraussetzung für die Förderung ist die Anerkennung der Tagesstätte durch den LWV.

Die Anerkennung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien, insbesondere sind die Zuwendungsvoraussetzungen der Randnummern 4 ff. zu beachten.

Die Anerkennung kann bei Nichterfüllung der Anforderungen nach Randnummern 4 ff. entzogen und die getroffene Vereinbarung gekündigt werden.

## 6.2

### **Förderantrag**

Der Fortsetzungsantrag ist bis spätestens 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres über den zuständigen Stadt- oder Landkreis beim LWV zu stellen.

Ein Neuantrag kann jederzeit gestellt werden.

Dem Antrag ist anzuschließen:

1. Konzeption (nur bei der erstmaligen Antragstellung)
2. Stellungnahme des zuständigen Stadt- und Landkreises
3. Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Tagesstätte (einschl. Organisations- und Stellenplan)
4. Erklärung des Zuwendungsempfängers, ob er allgemein oder für die betreffende Tagesstätte zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist und Darstellung der sich hieraus ergebenden Vorteile im Haushalts- oder Wirtschaftsplan.
5. Bei einem Fortsetzungsantrag: Der Verwendungs nachweis des Vorjahres

Der LWV kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

In der Regel erfolgt die Antragstellung durch den Zuwendungsempfänger, d. h. grundsätzlich durch den Betriebsträger der Tagesstätte.

## 6.3

### **Bewilligung**

Über die Bewilligung entscheidet der LWV.

Die Erteilung eines Bewilligungsbescheides ist von der Erfüllung der unter Randnummer 6.1 und Randnummer 6.2 genannten Voraussetzungen abhängig.

Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Haushaltsjahr.

Bei erstmaliger Einrichtung einer Tagesstätte erfolgt eine anteilige Förderung, und zwar rückwirkend für 3 Monate ab dem Tag der Eröffnung.

#### 6.4

##### **Sonstige Bestimmungen und Regelungen**

Für die Bewilligung und Abwicklung der Förderung finden auch die nachstehend genannten Regelungen entsprechende Anwendung, soweit die Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) nicht entgegenstehen und keine anderen Regelungen vorgehen:

- ◆ Vorläufige Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den §§ 44, 44 a der Landeshaushaltsoordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO).
- ◆ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Diese Bestimmungen und Regelungen werden zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides gemacht.

#### 6.5

##### **Pflichten des Zuwendungsempfängers**

###### 6.5.1

###### **Grundsatz**

Der Zuwendungsempfänger ist zur Beachtung der sonstigen Bestimmungen und Regelungen der Randnummer 6.4 und der nachfolgenden Bestimmungen verpflichtet.

Der LWV kann im Einzelfall weitere Bestimmungen und Regelungen in den Bewilligungsbescheid aufnehmen.

###### 6.5.2

###### **Zweckbindung**

Die Förderung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Falle einer Zweckänderung die Förderung anteilig zurückzuerstatten.

Der Rückzahlungs- bzw. Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und ab diesem Zeitpunkt entsprechend den Bestimmungen der VV-LHO zu verzinsen.

### 6.5.3

#### **Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist - sofern es sich nicht um einen Fortsetzungsantrag handelt - innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem LWV gegenüber nachzuweisen.

Bei einem Fortsetzungsantrag ist der Verwendungsnachweis zur Weiterbewilligung dem jeweiligen Förderantrag beizufügen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Für die Prüfung des Verwendungsnachweises gelten die einschlägigen Bestimmungen der VV-LHO entsprechend.

### 6.6

#### **Auszahlung**

Die bewilligte Förderung wird nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich vierteljährlich zur Mitte des Quartals.

### 6.7

#### **Prüfung durch den LWV**

Der LWV ist berechtigt, die zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der LWV bestimmt Zeit und Art der Prüfung und nimmt erforderliche Erhebungen vor Ort vor.

Unterlagen, die der LWV zur Erfüllung seiner Prüfungsaufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist vorzulegen. Dem LWV sind die erbetteten Auskünfte zu erteilen. Dem LWV ist der Zutritt zu den Einrichtungen und den Räumen der Dienste zu gestatten, die mit dieser Förderung finanziert worden sind.

## 7.

### **Qualitätssicherung**

Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen werden noch gesondert geregelt.

## 8.

### **In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft.

**Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Baden  
über die Förderung von psycho-sozialen Beratungs- und ambulanten  
Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie von  
Kontaktläden (RL-PSB/KL) i. d. F. vom 09.12.1994**

Der Landeswohlfahrtsverband Baden gewährt als freiwillige Leistung im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuschüsse zu den Personalkosten der psycho-sozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen (PSB) sowie von Kontaktläden (KL) unter folgenden Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Richtlinien:

**1. Fördervoraussetzungen**

- 1.1 Voraussetzung für die Bewilligung des Zuschusses ist, daß der Landeswohlfahrtsverband die Schaffung einer PSB/eines KL für notwendig hält und die Fördervoraussetzungen nach den Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die Förderung von psycho-sozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie von Kontaktläden (RL-PSB/KL) erfüllt sind.
- 1.2 Die PSB/der KL muß nach den RL-PSB/KL die Förderung des Landes erhalten.
- 1.3 Für die personelle Ausstattung der PSB/des KL mit dem erforderlichen qualifizierten Fachpersonal gelten die Rd.Nrn. 4.4 bis 4.7 der RL-PSB/KL des Landes.

**2. Höhe der Förderung**

- 2.1 Die Zuschüsse werden unter den gleichen Voraussetzungen bewilligt, wie das Land Zuschüsse gewährt.

Die Rd.Nrn. 5.2 bis 5.3 der RL-PSB/KL des Landes sind entsprechend anzuwenden.

Abweichend von der Rd.Nr. 5.2 wird die Zuschuhhöhe im jeweiligen Haushaltsplan des Landeswohlfahrtsverbandes Baden festgesetzt.

Sachaufwendungen werden nicht bezuschußt.

- 2.2 Träger von PSB, die am 31.12.77 allgemeine Fördermittel des Bundes oder am 31.12.83 Fördermittel des Bundes nach dem Anschlußprogramm zur Verbesserung der psychohygienischen Versorgung junger Menschen erhalten haben, werden nach Maßgabe des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 23.03.84 zusätzlich gefördert.

### 3. Verfahren

- 3.1 Der Träger der PSB/des KL hat einen formellen Antrag (lt. Anlage) über den für den Sitz der PSB/des KL zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe bis spätestens 31.03. beim Landeswohlfahrtsverband Baden einzureichen und jährlich zu wiederholen. Die Antragsfrist ist gewahrt, wenn der Antrag spätestens bis zu dem genannten Termin beim zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe eingegangen ist. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens ab dem 1. des Monats, in dem der Antrag beim Landeswohlfahrtsverband Baden eingeht. Umstände, die einen höheren Zuschuß zur Folge haben können, werden spätestens ab dem 1. des Monats berücksichtigt, in dem sie dem Landeswohlfahrtsverband Baden mitgeteilt werden.
- 3.2 Dem Antrag ist die Stellungnahme des örtlichen Trägers der Sozialhilfe beizufügen.
- 3.3 Der Träger der PSB/des KL legt dem Landeswohlfahrtsverband Baden jeweils zum 31.03. des auf die Zuschußgewährung folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis über den für das Vorjahr bewilligten Zuschuß vor.
- 3.4 Der Verwendungsnachweis muß alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben sowie Angaben über die personelle Ausstattung der PSB/des KL mit fachlicher Qualifikation (z. B. Diplompsychologe, Sozialarbeiter), Eingruppierungsmerkmalen (nach BAT) sowie Art und Umfang der Tätigkeit (Funktion, Voll- oder Teilzeitbeschäftigung) enthalten.

Hierzu kann eine Mehrfertigung des dem zuständigen Regierungspräsidium vorzulegenden Verwendungsnachweises nach Rd.Nr. 8.4 der RL-PSB/KL des Landes verwendet werden.

### 4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.94 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 15.12.78 in der Fassung vom 03.12.92 treten zum 31.12.93 außer Kraft.

**Richtlinien des Sozialministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden (RL-PSB/KL)**

Vom 09.11.2004 - Az.: 54-5070.18-2 -

---

**INHALTSÜBERSICHT**

1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlage
2. Zweck der Zuwendungen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

**1. Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen**

Ziel der Landesförderung ist es, durch die Schaffung eines Netzes von ambulanten Hilfeangeboten für suchtgefährdete und -kranke Menschen eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in diesem Bereich sicherzustellen. Die Zuwendungen sollen den Aufbau und den bedarfsgerechten Ausbau von Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke (PSB) sowie von Kontaktläden (KL) als niedrigschwelliges Angebot unterstützen.

Im Rahmen der vom Sozialministerium geförderten Einführung von durch elektronische Datenverarbeitung (EDV) gestützten Dokumentationssystemen für die ambulante Suchthilfe wird die Qualitätssicherung in den Beratungseinrichtungen durch eine qualitativ hochwertige Dokumentation und durch eine einrichtungsbezogene Leistungserfassung unterstützt und die Möglichkeit zur Erhebung von einheitlich strukturierten und erhobenen Daten für die Gesundheits- und Suchtberichterstattung auf Landesebene und darüber hinaus angestrebt. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinien im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltssordnung (LHO) und der Neufassung der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO gewährt. Auf die Gewährung einer Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Bewilligungsbescheides sowie als Folge davon die Rückforderung des Zuschusses und die Verzinsung richten sich nach Verwaltungsverfahrensrecht (vergleiche insbesondere §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes).

## **2. Zweck der Zuwendung**

Zur Förderung der ambulanten Suchtkrankenhilfe werden nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zu den Personalaufwendungen von PSB sowie von KL als niedrigschwellige psychosoziale Beratungseinrichtungen gewährt.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger können sein:

- Gemeinnützige Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- der Badische Landesverband für Prävention und Rehabilitation (blv.) e. V.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

##### 4.1 PSB können gefördert werden, wenn sie

- Suchtkranken, Suchtgefährdeten, deren Angehörigen und Bezugspersonen sowie anderen Ratsuchenden Auskunft und Beratung erteilen, insbesondere auch ambulante oder stationäre Therapie vorbereiten; die Öffnungszeiten an Werktagen müssen es auch Berufstätigen erlauben, die PSB aufzusuchen;
- Suchtkranke auf der Grundlage eines Behandlungsplans ambulant behandeln;
- bei von illegalen Drogen Abhängigen diese insbesondere im Rahmen einer Substitutionsbehandlung nach den BUB-Richtlinien in der Fassung vom 10. Dezember 1999 (BArz. 2000 S. 4602), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 1. Dezember 2003 (BArz. 2004 S. 5679), in ausreichender Kooperation mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin psychosozial betreuen;
- im Anschluss an eine ambulante oder stationäre Therapie Aufgaben der Nachsorge mit dem Ziel einer umfassenden psychischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation übernehmen und
- maßgeblich an der Entwicklung örtlicher vorbeugender Maßnahmen mitwirken und selbst Initiativen ergreifen.

4.2 Einer PSB, die schwerpunktmäßig von illegalen Drogen Abhängige betreut, obliegt es auch, HIV-infizierte Abhängige in ihrem unmittelbaren Umfeld gezielt aufzusuchen, zu beraten, längerfristig zu begleiten, zu betreuen und für weiter gehende ambulante oder stationäre Behandlungsmaßnahmen zu motivieren.

4.3 KL können gefördert werden, wenn sie insbesondere von den illegalen Drogen Abhängigen Überlebenshilfen anbieten, die mit dem Drogenmissbrauch verbundenen Risiken (zum Beispiel "needle-sharing") mindern sowie die soziale Stabilisierung und Orientierung fördern, um mittel- und langfristig den Ausstieg aus der Drogenabhängigkeit zu unterstützen.

Hierzu sind insbesondere folgende Angebote vorzuhalten:

- niedrigschwellige "Kontakträumlichkeiten" als offenes Angebot mit der Möglichkeit einer vertraulichen Beratung;
- Hilfestellung bei der Grundversorgung (zum Beispiel Angebot von Essens-, Dusch- und Waschmöglichkeiten, Kleiderkammer, Spritzenabgabe beziehungsweise -tausch, Kondomvergabe);
- soziale Hilfestellung (zum Beispiel bei Behördengängen, Wohnungssuche) einschließlich des Aufbaus einer gut funktionierenden lokalen Kooperation (zu Gemeinde- und Stadtverwaltung);
- suchtbegleitende psychosoziale Betreuung (insbesondere auch bei Drogenabhängigen, bei denen eine Substitutionsbehandlung erfolgt), wobei eine ausreichende Kooperation mit den behandelnden Ärzten und Ärztinnen gesichert sein muss (medizinische Versorgung, Krisenintervention);
- Verknüpfung mit aufsuchender oder nachgehender Arbeit ("Street-Work").

Der KL muss konkrete Kooperationsabsprachen mit dem örtlichen beziehungsweise regionalen Drogenhilfeverbund, insbesondere den Drogenberatungsstellen und anderen Einrichtungen der Drogenhilfe vor Ort, treffen.

#### 4.4 Voraussetzung für die Zuwendung ist die Besetzung

- der PSB mit mindestens drei angestellten Fachkräften (drei Vollstellen),
- des KL mit mindestens zwei angestellten Fachkräften (zwei Vollstellen).

Die Bewilligungsbehörde kann sowohl bei der PSB als auch dem KL im Hinblick auf den Bedarf oder für die Aufbauphase eine Unterschreitung der Mindestbesetzung zulassen. Wird die maßgebende Mindestbesetzung vorübergehend unterschritten, so ist dies für die Förderbarkeit der Einrichtung als solcher bis zu zwölf Monaten unschädlich. Nach Ablauf von zwölf Monaten entfällt die Förde-

rung der Einrichtung bis die Mindestbesetzung wieder erreicht ist. Eine Vermin-  
derung der Förderung wegen Nichtbesetzung von Stellen nach Nummer 5.4  
bleibt davon unberührt.

4.5 Fachkräfte im Sinne der Nummer 4.4 sind

- staatlich anerkannte, graduierte oder diplomierte Sozialarbeiter und -arbeiterinnen,
- staatlich anerkannte, graduierte oder diplomierte Sozialpädagogen und -pädagoginnen,
- Diplom-Pädagogen und Diplom-Pädagoginnen (Fachrichtung Sozialpädagogik),
- Diplom-Psychologen, Diplom-Psychologinnen sowie
- Ärzte und Ärztinnen

mit abgeschlossener Berufsausbildung. Sie sollen möglichst über eine geeignete Zusatzausbildung verfügen.

4.6 Der PSB muss ein Diplom-Psychologe, eine Diplom-Psychologin, ein Arzt oder eine Ärztin in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

4.7 Der Träger kann an Stelle der in Nummer 4.5 unter den ersten drei Spiegelstrichen genannten Fachkräfte in PSB bis zu zwei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen beziehungsweise in KL einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit gleichwertiger Ausbildung oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die auf Grund ihrer Erfahrung und Persönlichkeit hierfür geeignet sind (zum Beispiel "Exuser"), einsetzen. Neben Fachkräften (Nummer 4.5) sollen der PSB und dem KL nach Bedarf nebenberuflich Ärzte, Ärztinnen, Juristen, Juristinnen, Seelsorger, Seelsorgerinnen sowie weitere therapeutische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Verfügung stehen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind die Personalkosten für angestelltes Fachpersonal nach den Nummern 4.5 und 4.7.
- 5.3 Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der bewilligten und auch tatsächlich besetzten Stellen und beträgt jährlich je Vollstelle bis zu 17.900 Euro. Er wird für höchstens jeweils vier Vollstellen gewährt; die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Stellen bewilligen.
- 5.4 Die Zuschüsse verringern sich oder entfallen gegebenenfalls,
  - wenn die verfügbaren Haushaltsmittel nicht ausreichen, um allen Anträgen in voller Höhe zu entsprechen;
  - anteilig entsprechend der Zeit, in der eine Einrichtung nicht betrieben wird;
  - anteilig entsprechend der Zeit, in der eine bewilligte Stelle nicht besetzt ist oder in der für eine bewilligte Stelle eine Vergütung nicht bezahlt werden muss;
  - anteilig entsprechend der Zeit, für die Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), insbesondere nach § 218 Abs. 1 und §§ 260 bis 271 (SGB III), gewährt werden;
  - wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird;
  - wenn die PSB oder der KL die in Nummer 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Förderung einer Fachkraft nach diesen Richtlinien verringert sich anteilig, wenn und soweit diese anderweitig aus Landesmitteln gefördert wird.
- 6.2 Der Träger der Einrichtung (Zuwendungsempfänger) ist verpflichtet, Änderungen, die für die Förderung erheblich sind, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 6.3 Die Träger teilen zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Regierungspräsidium die Planung neuer und die Erweiterung bestehender Einrichtungen mit. Dies geschieht in den einzelnen Regierungsbezirken über die Landkreise oder Stadtkreise. Das Regierungspräsidium unterrichtet umgehend das Sozialministerium.
- 6.4 Die Träger der Einrichtungen, die im Rahmen der Einführung EDV-gestützter Dokumentationssysteme gefördert werden, sind verpflichtet, nach Abschluss dieser Förderung einen Datentransfer für landesweite Auswertungen auf der Grundlage des vereinbarten Kerndatensatzes zu ermöglichen.

## **7. Verfahren**

- 7.1 Bewilligungsbehörde ist das für den Sitz der Einrichtung örtlich zuständige Regierungspräsidium. Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag neu bewilligt. Der Antrag ist nach Vordruck (Anlage 1) mit den dort vorgesehenen Unterlagen in doppelter Fertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Diese kann weitere Nachweise und Unterlagen anfordern. Antragsvordrucke werden bei der Bewilligungsbehörde bereitgehalten. Abweichend von VV Nummer 3.2.3.1 zu § 44 LHO wird auf die Vorlage einer Erklärung zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der Fassung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1271), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), verzichtet.

- 7.2 Der Antrag für das neue Kalenderjahr muss, wenn die Einrichtung bereits im Vorjahr gefördert worden ist, der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. März des laufenden Jahres vorliegen. Geht der Antrag später ein oder wird erstmals ein Antrag auf Förderung gestellt, beginnt die Förderung frühestens vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht. Umstände, die einen höheren Zuschuss zur Folge haben können, werden frühestens vom Ersten des Monats an berücksichtigt, in dem sie der Bewilligungsbehörde mitgeteilt werden.
- 7.3 **Die Bewilligungsbehörde übersendet den Bescheid (Anlage 2) zusammen mit einer Kopie des Antrages nachrichtlich auch der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) sowie den im Antrag aufgeführten weiteren Zuschussgebern. Entsprechendes gilt bei Rücknahme oder Widerruf einer Bewilligung.**
- 7.4 Abweichend von VV Nummer 13.4 zu § 44 LHO sind bei der Gewährung der Zuwendungen an kommunale Körperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen.
- 7.5 **Der Zuschuss wird abweichend von VV Nummer 7 zu § 44 LHO in der Regel in einem Betrag zum 1. Juli eines jeden Jahres ausbezahlt, wenn die im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen erfüllt sind und der Bewilligungsbescheid bestandskräftig ist. Durch die Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung (Anlage 4) kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt werden. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die L-Bank.**
- 7.6 Der Zuwendungsempfänger hat abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P bis zum 30. April des folgenden Jahres der L-Bank den Verwendungsnachweis nach Vordruck (Anlage 3) vorzulegen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Sozialministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie für Kontaktläden vom 25. Februar 2002 (GABI. S.313) außer Kraft.



Landeswohlfahrtsverband Baden Postfach 41 09 76026 Karlsruhe

An die Landratsämter, kreisfreien  
Städte und beauftragten Stellen  
- Bürgermeisterämter -  
in den Regierungsbezirken

Freiburg und Karlsruhe

(Bei Antwort bitte angeben)  
Unser Zeichen/Bearbeiter/in  
2-423 73329/2402  
Herr Hechler

Landessozialamt

Spitzenverbände der  
Freien Wohlfahrtspflege

It. Verteiler

Telefon (0721) 8107-

418

Datum

24.10.2000

### Rundschreiben Nr.: 216 / 2000

**Richtlinien zur ambulanten Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG**

#### Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landeswohlfahrtsverband Baden ist auf Grund der seit 01.01.2000 gültigen Fassung des § 3 AGBSHG sachlich zuständig für die ambulante Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG. Die Durchführung der Hilfen ist durch die Satzung des Landeswohlfahrtsverbandes Baden über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und kreisangehöriger Gemeinden vom 03.12.1999 auf die örtlichen Träger der Sozialhilfe übertragen.

Der Verbandsausschuss hat die beiliegenden Richtlinien in seiner Sitzung am 22.09.2000 verabschiedet. Sie basieren im Wesentlichen auf den mit Rundschreiben Nr. 220/99 vom 16.12.1999 zur Diskussion gestellten Bearbeitungshinweise „Ambulante Hilfen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG“ und berücksichtigen weitestgehend die von den örtlichen Trägern der Sozialhilfe und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege vorgetragenen Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche.

Die Richtlinien sollen der einheitlichen Durchführung der ambulanten Hilfe nach § 72 BSHG dienen. Sie sind zum 01.10.2000 in Kraft getreten.

### **1. Vertragsrecht**

Die Vorschriften der §§ 93 ff BSHG verpflichten Leistungsträger und Leistungserbringer grundsätzlich zu vertraglichen Regelungen über die zu erbringenden Leistungen und Vergütungen sowie die Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit. Sobald der Rahmenvertrag nach § 93 d Abs. 2 BSHG (ambulant) abgeschlossen ist, sind für die Angebote „Aufnahmehaus“ und „Betreute Wohnformen“, die einzelfallbezogen abgerechnet werden, Vereinbarungen nach §§ 93 ff. BSHG abzuschließen.

Demgegenüber werden die Angebote „Fachberatungsstellen“ und „Tagesstätten“ nicht einzelfallbezogen abgerechnet, sondern durch eine pauschale Vergütung. Hier werden daher nicht Vereinbarungen nach §§ 93 ff BSHG abzuschließen sein, sondern öffentlich-rechtliche Verträge nach § 53 SGB X, die sich inhaltlich an den Vorgaben des Rahmenvertrages orientieren werden.

Vor diesem Hintergrund enthalten die Richtlinien keine detaillierten Regelungen über das Verhältnis zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer sowie über das einzuhaltende Verfahren. Auch muss mit der Herausgabe von Vordrucken zugewartet werden, bis die Vorgaben des Rahmenvertrages bekannt sind.

### **2. Übergangsregelung**

Bis zum Abschluss der Vereinbarungen bzw. Verträge gilt folgendes:

#### **2.1**

Bei der ambulanten Hilfe in **Betreuten Wohnformen** kann die mit Rundschreiben Nr. 214/2000 vom 05.09.2000 bekannt gegebene **Fallpauschale** in Höhe von **monatlich 750,00 DM** abgerechnet werden.

#### **2.2**

Die **jährliche Vergütungspauschale** für **Fachberatungsstellen** beträgt pro anerkannte Vollstelle Sozialarbeit **110.880,00 DM**. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Personalkosten (1 Vollstelle Sozialarbeiter/-pädagoge)	92.400,-- DM
zzgl. Sach-/Verwaltungskosten ( 20 % aus 92.400,-- DM)	<u>18.480,-- DM</u>
Vergütungspauschale	110.880,-- DM.

Diese Vergütungspauschale wird vom Landeswohlfahrtsverband Baden zu 100 % übernommen. Von der ursprünglichen Vorgabe, dass der Träger der Fachberatungsstelle einen Eigenanteil in Höhe von 10 % aufzubringen hat, ist der Landeswohlfahrtsverband Baden auf Grund der Empfehlungen des Sozialhilfeausschusses abgerückt.

### 3. Hinweise

#### 3.1 Tagesstätten

Tagesstätten werden nicht nur von Hilfesuchenden nach § 72 BSHG genutzt, sondern auch von anderen Personen (z.B. Arbeitslosen, Übersiedlern, psychisch Kranken sowie der Armutsbevölkerung der Kommune). Konsequenterweise ist daher die Finanzierung der Personal-, Sach- und Miet-/Gebäudekosten zwischen Landeswohlfahrtsverband Baden, örtlichem Träger der Sozialhilfe und ggf. der Standortkommune aufzuteilen. Der Landeswohlfahrtsverband Baden übernimmt hierbei 100 % der anzuerkennenden Personalkosten.

Die Anzahl der Tagesstätten soll grundsätzlich die Zahl der Fachberatungsstellen nicht überschreiten. Deshalb und auch um dem Kooperationsgedanken Rechnung zu tragen, sehen die Richtlinien in der Anlage 1 Rdnr. 7.3.1 bzw. 7.3.2 in Anlehnung an die vorläufigen Regelungen für Tagesstätten für psychisch Kranke und behinderte Menschen vom 17.07.2000 vor, dass der Zuschuss gegebenenfalls zwischen mehreren Angeboten aufzuteilen ist.

#### 3.2 Schaffung von Aufnahmehäusern

In Baden sind Aufnahmehäuser noch nicht existent. Sie sollen nach Abschluss des Rahmenvertrages (ambulant) in der Regel durch Umwandlung von stationären Plätzen in ambulante Plätze geschaffen werden.

### 4. Auszahlung Tagessatz

Die vom Landeswohlfahrtsverband Baden geleistete Vergütungspauschale für Fachberatungsstellen umfasst nicht die von den Fachberatungsstellen auf Grund der Vereinbarungen mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übernommene Aufgabe der

Gewährung von Barleistungen (z.B. HLU, Tagessatz). Hier handelt es sich grundsätzlich nicht um Hilfe nach § 72 BSHG, sondern um Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 11 ff BSHG.

In vielen Fachberatungsstellen ist es gängige Praxis, dass der Tagessatz vom Sozialarbeiter ausbezahlt wird. Aus Sicht des Landeswohlfahrtsverbandes Baden ist ein Sozialarbeiter für eine derartige Tätigkeit überqualifiziert. Der Landeswohlfahrtsverband Baden kann daher diese Praxis nur dann akzeptieren, wenn die Auszahlung des Tagessatzes eng mit der Beratung verbunden ist und damit als Hilfe nach § 72 BSHG angesehen werden kann.

Von Hilfe nach § 72 BSHG kann aber keinesfalls dann gesprochen werden, wenn der Tagessatz an Durchreisende bzw. Wohnungslose ausbezahlt wird, die keine persönliche Hilfe i.S.v. § 72 Abs. 3 BSHG (Beratung) in Anspruch nehmen wollen. In diesen Fällen sollte der Tagessatz durch Verwaltungskräfte ausbezahlt werden, weshalb der Landeswohlfahrtsverband Baden darum bittet, die gängige Praxis bis spätestens 31.12.2001 entsprechend umzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Vigener

Landeswohlfahrtsverband Baden  
Fachbereich Landessozialamt

Karlsruhe, 22.09.2000

## **Richtlinien**

### **zur ambulanten Hilfe für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG**

#### **Präambel**

Nach § 3a BSHG hat die ambulante Hilfe Vorrang vor der stationären Hilfe.  
Der Nachrang der Hilfe nach § 72 BSHG gegenüber anderen Bestimmungen des BSHG bzw. gegenüber dem SGB VIII ist zu beachten.

Die nachfolgenden Richtlinien dienen der einheitlichen Durchführung der ambulanten Hilfe nach § 72 BSHG.

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Richtlinien.

Die Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Baden für die Gewährung von Hilfe nach § 72 BSHG in stationären Einrichtungen vom 03.12.1992 werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

#### **1. Zuständigkeit / Grundsätzliches**

##### **1.1 Sachliche Zuständigkeit**

Nach den §§ 99, 100 BSHG sind die Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig für die ambulanten Hilfen nach § 72 BSHG, sofern Landesrecht keine andere Regelung vorsieht.

Abweichend hiervon ist nach § 3 AGBSHG der Landeswohlfahrtsverband als überörtlicher Träger der Sozialhilfe (Leistungsträger) ab 01.01.2000 sachlich zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen oder Einrichtungen zur teilstationären Betreuung einschließlich der nach § 100 Abs. 2 Halbsatz 1 BSHG gleichzeitig zu gewährenden Leistungen, insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt und Krankenhilfe.

Es handelt sich hier um eine übergreifende sachliche Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes. Die Leistungen selbst bleiben eigenständig und werden nicht Bestandteil der ambulanten Hilfe nach § 72 BSHG. Der Begriff "gleichzeitig" erstreckt sich auf den Leistungszeitraum der zu gewährenden Hilfe.

*Voraussetzung ist, dass über einen längeren Zeitraum regelmäßig in zeitlich engen Abständen persönliche Hilfe (Beratung und Betreuung) nach den Besonderheiten des Einzelfalles (§ 3 BSHG) durch Fachpersonal geleistet wird. Regelmäßig ist die Hilfe dann, wenn innerhalb von 14 Tagen mindestens eine Beratung durch Fachpersonal durchgeführt wird.* Dies schließt nicht aus, dass es sich auch bei einmaliger oder unregelmäßiger Beratung um Hilfe nach § 72 BSHG handelt, für deren Gewährung der Landeswohlfahrtsverband sachlich zuständig ist.

Der Hilfeverlauf ist regelmäßig durch einen Gesamt-/Hilfeplan oder einen bedarfsbegründenden Bericht nachzuweisen.

Für die Dauer der Maßnahme nach § 72 BSHG kann der örtliche Träger der Sozialhilfe somit sämtliche Sozialhilfeleistungen, die zeitgleich zu erbringen sind, mit dem Landeswohlfahrtsverband abrechnen (§ 3 Abs. 2 Satz 2 AGBSHG).

Die Hilfe in Notunterkünften, Obdachlosenunterkünften, Übernachtungsstätten und ähnlichen Unterkünften, die keinen ständigen Aufenthalt während des Tages oder grundsätzlich keinen längeren Aufenthalt zulassen, ist keine ambulante Hilfe i. S. von § 72 Abs. 2 BSHG, sondern Hilfe zum Lebensunterhalt. Gleiches gilt bei der Unterbringung in Gasthöfen.

Die sachliche Zuständigkeit des Landeswohlfahrtsverbandes endet spätestens zwei Wochen nach dem letzten Beratungskontakt.

## **1.2 Örtliche Zuständigkeit**

Für die Durchführung der Hilfe örtlich zuständig ist der örtliche Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Hilfe auch dann bestehen, wenn die Hilfe (auf Grund eines Wechsels des Hilfeangebotes) außerhalb seines Bereiches sichergestellt wird.

## **2. Personenkreis**

### **2.1 Zielgruppe**

Die Richtlinien gelten für Personen bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie diese Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft überwinden können und deren Hilfebedarf nicht durch Leistungen nach anderen Bestimmungen des BSHG oder nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) gedeckt wird.

Über Anträge von Ausländern ist unter Berücksichtigung des § 120 BSHG und der Grundsätze für die Gewährung von Sozialhilfe an Ausländer (Ausländergrundsätze) zu entscheiden.

Besondere Lebensverhältnisse sind dann mit sozialen Schwierigkeiten verbunden, wenn die Überwindung sozialer Schwierigkeiten auch die Überwindung besonderer Lebensverhältnisse erfordert.

### **2.2 Besondere Lebensverhältnisse sind insbesondere:**

- ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage
- fehlender oder nicht ausreichender Wohnraum
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus Freiheitsentziehung in ungesicherte Lebensverhältnisse.

### **2.3 Soziale Schwierigkeiten** sind insbesondere:

- Leben in der Gemeinschaft ist nachhaltig eingeschränkt oder nicht möglich
- Schwierigkeiten bei der Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung
- Schwierigkeiten bei der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes
- Straffälligkeit
- fehlende oder gestörte familiäre oder andere soziale Beziehungen.

Die sozialen Schwierigkeiten müssen von gravierender Art sein, also deutlich über allgemeine Lebensschwierigkeiten, (z.B. Kontaktsschwierigkeiten, wirtschaftliche oder berufliche Schwierigkeiten, familiäre Konflikte) wie sie im Leben eines jeden Menschen eintreten können, hinausgehen.

### **2.4 Abgrenzung zu Wohnungsnotfällen**

Personen, die lediglich wohnungsmäßig nicht bzw. nicht ausreichend versorgt sind, ansonsten aber keinen oder allenfalls einen geringen Betreuungsbedarf haben, erhalten keine Hilfe nach § 72 BSHG (z.B. Obdachlose, von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen, aus Freiheitsentziehung Entlassene).

## **3. Hilfeangebote**

### **3.1**

Die ambulante Hilfe nach § 72 wird insbesondere in bzw. von

1. Tagesstätten (Anlage 1)
2. Fachberatungsstellen einschließlich Straßensozialarbeit (Anlage 2)
3. Aufnahmehäusern (Anlage 3)<sup>1</sup>
4. Betreuten Wohnformen (Anlage 4)
5. Beschäftigungsgesellschaften und anderen Angeboten der Hilfe zur Arbeit

angeboten.

---

#### **1 Anmerkung:**

Im Bereich des Landeswohlfahrtsverbandes Baden wird die Umwandlung von Aufnahmeheimen in Aufnahmehäuser nach Abschluss des Rahmenvertrages für ambulante Angebote nach §§ 93 ff BSHG erfolgen.

### **3.2**

Im Hinblick auf die besondere Problematik sind frauenspezifische Angebote sinnvoll.

### **3.3**

Keine ambulanten Angebote i. S. dieser Richtlinien sind vor allem solche, in denen ausschließlich oder überwiegend Hilfe zum Lebensunterhalt (Unterkunft und ggf. Verpflegung) ohne persönliche Hilfe geleistet wird.

## **4. Art, Form und Maß der Hilfe**

### **4.1. Ziel**

Ziel der Hilfe ist die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und damit die Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Die Hilfe ist in allen ihren Phasen so zu gestalten, dass ihr Ziel, den/die HilfeempfängerIn durch seine/ihre Eingliederung unabhängig von der Sozialhilfe zu machen, möglichst erreicht werden kann (Hilfe zur Selbsthilfe § 1 Abs. 2 BSHG).

### **4.2. Maßnahmen**

Es handelt sich um Maßnahmen nach § 72 BSHG, -wenn neben der Hilfe zum Lebensunterhalt Beratung und persönliche Betreuung für den Hilfesuchenden und seine Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung geleistet wird (§ 72 Abs. 2 BSHG i. V. m. §§ 7 - 10 VO zu § 72 BSHG).

Dies geschieht u. a. durch psychosoziale Hilfen, die Anleitung zu wirtschaftlichem Umgang mit Geld, Maßnahmen des Arbeitstrainings sowie Wohn- und Haushaltstraining.

### **4.3 Dauer der Maßnahmen**

Ambulante Hilfen nach § 72 BSHG sind von ihrer Zielsetzung her keine Dauerhilfen. Die Hilfe endet, wenn ihr Ziel erreicht ist.

#### **4.4 Entscheidungsfindung**

Über Form und Maß der Hilfe entscheidet der zuständige örtliche Träger der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der individuellen Lebenssituation des/der HilfeempfängerIn nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **5. Einsatz von Einkommen und Vermögen**

#### **5.1 Persönliche Hilfe**

Eine Kostenbeteiligung des/der HilfeempfängerIn erfolgt nicht, sofern persönliche Hilfe gem. § 72 Abs. 3 BSHG gewährt wird (Beratung und Betreuung).

#### **5.2 HLU, Krankenhilfe, sonstige Hilfe**

Für die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt ist Abschnitt 2 BSHG und für die Krankenhilfe § 37 BSHG maßgebend. Der Einsatz des Einkommens und Vermögens richtet sich bei diesen Leistungen nach Abschnitt 4 BSHG. § 72 Abs. 3 BSHG und die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg sind dabei zu beachten.

### **6. Inanspruchnahme der Unterhaltpflichtigen**

#### **6.1 Härte**

In der Regel stellt die Inanspruchnahme der Unterhaltpflichtigen eine Härte i.S.v. § 91 Abs. 2 BSHG dar.

#### **6.2. Erfolg der Hilfe**

Im Übrigen sind Unterhaltsansprüche nach dem bürgerlichen Recht nicht geltend zu machen, wenn dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde (§ 72 Abs. 3 BSHG).

### **7. Träger der Hilfeangebote (Leistungserbringer)**

#### **7.1 Träger können sein:**

- Gemeinden und Landkreise

- Verbände der freien Wohlfahrtspflege i.S.v. § 10 BSHG sowie privatgewerbliche Träger, insbesondere Träger von Einrichtungen und Diensten für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die die Gewähr für eine qualifizierte Betreuungsarbeit bieten.

## 7.2 Kooperation

Die verschiedenen Hilfeangebote kooperieren sowohl im konkreten Einzelfall als auch in strukturellen Fragen. Dies gilt auch dann, wenn die Hilfeangebote in unterschiedlicher Trägerschaft stehen.

## 8. Personal

Der Leistungserbringer muss für die Betreuungsarbeit Fachpersonal einsetzen. Fachpersonal in diesem Sinne sind SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen oder sonstiges Personal mit entsprechender Zusatzausbildung bzw. besonderer nachgewiesener Erfahrung im Umgang mit dem Personenkreis des § 72 BSHG. Dies schließt die Einbindung ehren-/nebenamtlicher Kräfte nicht aus (z.B. in Tagesstätten).

Die personelle Ausstattung muss eine ganzjährige Besetzung inklusive Vertretung gewährleisten.

## 9. Verhältnis Leistungserbringer / Leistungsträger

### 9.1. Kooperation

Der Leistungserbringer arbeitet mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zusammen und trifft mit diesem einvernehmlich erforderliche Absprachen.

### 9.2 Vereinbarungen

Wird das Angebot im Rahmen der Einzelfallhilfe finanziert, ist Voraussetzung für die Finanzierung der Abschluss einer Vereinbarung nach §§ 93 ff BSHG auf der Grundlage eines (noch abzuschließenden) Rahmenvertrages für ambulante Hilfen.

### **9.3 Institutionelle Förderung**

Vor Errichtung oder Erweiterung eines Hilfeangebotes bzw. Veränderung der Konzeption ist die Zustimmung des Landeswohlfahrtsverbandes einzuholen, der im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe entscheidet.

Die Finanzierung von Fachberatungsstellen und Tagesstätten erfolgt institutionell nach Maßgabe dieser Richtlinien.

### **10. Dokumentation**

Dem Landeswohlfahrtsverband ist über den zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit zu berichten. Näheres ergibt sich aus den Anlagen.

### **11. In-Kraft-Treten**

Die Richtlinien treten gemäß Beschluss des Verbandsausschusses vom 22.09.2000 am 01.10.2000 in Kraft.

Landeswohlfahrtsverband Baden  
Fachbereich Landessozialamt

Karlsruhe, 22.09.2000

## **Ambulante Hilfen in Tagesstätten nach § 72 BSHG i.V.m. § 3 AG BSHG**

### **1. Grundsätzliches / Definition**

Die Tagesstätte gibt Menschen die Möglichkeit zum Aufenthalt in einer geschützten Umgebung ohne Verpflichtung zur Inanspruchnahme weiterer Hilfe. Sie ist ein ambulantes niederschwelliges Begegnungs-, Vermittlungs- und Beratungsangebot für Menschen, bei denen besondere soziale Schwierigkeiten der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft entgegenstehen.

Je nach Bedarf und örtlichen Gegebenheiten kann die Tagesstätte solitär geführt werden, also ohne räumliche und organisatorische Anbindung an andere Hilfeangebote, oder als Tagesstätte / Wärmestube in räumlicher und / oder organisatorischer Anbindung an andere Hilfeangebote.

### **2. Personenkreis**

#### **2.1 Zielgruppe**

Die Tagesstätte ist ein Angebot für den in § 72 Abs. 1 BSHG beschriebenen Personenkreis, insbesondere für

- allein stehende Wohnungslose und Paare, die ständig auf der Straße leben und das Hilfesystem nicht oder nur selektiv nutzen

- Wohnungslose, die in Notunterkünften untergebracht sind und sich tagsüber auf der Straße aufhalten
- Personen, die Versorgungsangebote benötigen und situationsbezogen um Beratung und Unterstützung nachfragen.

## 2.2 **Andere Personen**

Die Tagesstätten werden nicht nur von Hilfesuchenden nach § 72 BSHG aufgesucht, sondern auch von Arbeitslosen, Übersiedlern, psychisch Kranken sowie der Armutsbevölkerung der Kommune. Dies kann helfen, eine Stigmatisierung zu vermeiden.

## 3. **Ziele und Inhalte**

### 3.1 **Kontaktangebot**

In der Tagesstätte haben die BesucherInnen die Möglichkeit einen offenen, nicht durch hohe Erwartungen belasteten Kontakt zu SozialarbeiterInnen oder ähnlichem Fachpersonal aufzubauen. Dadurch können gewisse Schwellenängste abgebaut werden, wodurch eine Vermittlung in das bestehende Hilfesystem erleichtert wird.

### 3.2 **Mindestversorgung**

Die Hilfe soll eine Mindestversorgung in geschütztem Rahmen ermöglichen (z.B. Körperreinigung, Kleider, Wäschereinigung, Kleiderkammer, Verpflegung, Schließfächer, Meldeadresse).

### 3.3 **Gesundheitsfürsorge**

Bei Bedarf sollen Angebote zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit vorgehalten werden.

### 3.4 **Aufbau sozialer Beziehungen**

Die Tagesstätte soll gesellschaftliche Ausgrenzungen und Isolationen überwinden helfen und den Aufbau sozialer Beziehungen unterstützen/fördern

(z.B. durch Bereitstellung von Kommunikationsmitteln und Gruppen- und Freizeitangeboten).

### **3.5 Über Ziele und Inhalte ist eine Konzeption zu erstellen.**

## **4. Organisatorische und räumliche Anforderungen**

### **4.1 Lage**

Die Tagesstätte soll möglichst am Standort der Fachberatungsstelle eingerichtet werden, aber räumlich getrennt von ihr. Für Tagesstätte und Fachberatung sollten zwei getrennte Eingänge vorhanden sein.

### **4.2 Tagesstätte für Frauen**

Sofern sich keine separate Tagesstätte für Frauen einrichten lässt, sind durch räumliche Gliederung und/oder organisatorische Maßnahmen (z.B. verschiedene Öffnungszeiten) die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf zu schaffen. Wenigstens soll die Tagesstätte optisch abgegrenzte Rückzugsmöglichkeiten für Frauen bieten oder den Frauen einen Aufenthalt bei Tag ermöglichen.

### **4.3 Öffnungszeiten**

Die Tagesstätte soll an fünf Wochentagen täglich mindestens fünf Stunden geöffnet sein.

## **5. Bauliche Ausstattung**

### **5.1 Solitär geführte Tagesstätte**

Die solitär geführte Tagesstätte soll, abhängig von der räumlichen Ausstattung, eine Kapazität von 30 bis 40 Plätzen nicht überschreiten. Ausreichende Funktionsräume sind vorzuhalten wie z.B.:

- Aufenthaltsräume mit Möglichkeiten für Telefon, Schreiben, Informationen
- Kochgelegenheit/Essensausgabestelle
- Sanitäre Anlagen einschließlich Bad/Dusche
- Gruppenräume/Ruheräume.

## **5.2 Tagesstätte / Wärmestube in Anbindung an die Fachberatungsstelle**

Diese Tagesstätte/Wärmestube kann kleiner sein als die solitär geführte Tagesstätte. Die Ausgestaltung der Räume sollte eine multifunktionale Nutzung ermöglichen. Sie soll einen Tagesaufenthalt ermöglichen und sanitäre Anlagen einschließlich Möglichkeiten zur Körperreinigung vorhalten.

# **6. Personelle Ausstattung**

## **6.1. Solitär geführte Tagesstätte**

Für die Leitung der Tagesstätte ist eine Fachkraft erforderlich. Je nach Angeboten, Anzahl der BesucherInnen, Öffnungszeiten, Lage und Größe der Einrichtung kann auch ein höherer Personalbedarf (z.B. hauswirtschaftliches Personal, Zivildienstleistende, ehren-/nebenamtliche Kräfte) in Betracht kommen.

Die Fachkraft soll die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen beraten, begleiten und fortbilden.

## **6.2 Tagesstätte / Wärmestube in Anbindung an die Fachberatungsstelle**

Die Leitung der Tagesstätte und die Anleitung der ehren-/nebenamtlichen Kräfte, Zivildienstleistenden und im Rahmen der Hilfe zur Arbeit Beschäftigten obliegt dem Inhaber der Fachberatungsstelle.

## 7. Grundsätze für die Finanzierung

### 7.1 Umfang

Da die Tagesstätte von verschiedenen Personengruppen besucht wird und neben pauschalen ambulanten Hilfen nach § 72 BSHG auch Hilfen zur existenziellen Grundsicherung (Hilfe zum Lebensunterhalt) anbietet, ist die Finanzierung der Personal-, Sach- und Miet-/Gebäudekosten zwischen Landeswohlfahrtsverband, örtlichem Sozialhilfeträger und gegebenenfalls der Standortkommune aufzuteilen. Der Landeswohlfahrtsverband übernimmt die notwendigen Personalkosten.

### 7.2 Institutionelle Finanzierung

Da der Besuch der Tagesstätte unverbindlich und freiwillig ist und Anonymität gewährleistet sein soll, wird sie institutionell finanziert (§ 53 SGB X).

Die Anzahl der so finanzierten Tagesstätten soll grundsätzlich die Zahl der Fachberatungsstellen nicht überschreiten.

Die Durchführung der institutionellen Finanzierung durch den Landeswohlfahrtsverband ist nicht den örtlichen Trägern der Sozialhilfe übertragen.

### 7.3 Personalkosten

#### 7.3.1 Solitär geführte Tagesstätte

Je nach Öffnungszeiten und Besucherzahl werden Personalkosten für eine 0,5 Fachkraftstelle bis 1,0 Fachkraftstelle übernommen.

Je nach Öffnungszeiten und Besucherzahl wird ein pauschaler Zuschuss für Zivildienstleistende, hauswirtschaftliches Personal sowie ehren- und nebenamtliche Helfer gewährt.

Sollten in einem Stadt- oder Landkreis mehrere Angebote eingerichtet sein, die weiterbestehen sollen, ist der Zuschuss zwischen diesen aufzuteilen.

### **7.3.2 Tagesstätte / Wärmestube in Anbindung an die Fachberatungsstelle**

Unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten und der Besucherzahl wird ein Pauschalzuschuss zur Beschäftigung von Zivildienstleistenden, hauswirtschaftlichem Personal und ehren- / nebenamtlichen Kräften gewährt.

Sollten in einem Stadt- oder Landkreis mehrere Angebote eingerichtet sein, die weiterbestehen sollen, ist der Zuschuss zwischen diesen aufzuteilen.

## **8. Prüfung, Qualitätssicherung**

Dem Landeswohlfahrtsverband ist ein Prüfungsrecht über die bestimmungsgemäße Verwendung der Vergütung einzuräumen.

Über die Besucherzahl, deren Zusammensetzung und die Angebote sind im jährlichen Tätigkeitsbericht Angaben zu machen.

Landeswohlfahrtsverband Baden  
Fachbereich Landessozialamt

Karlsruhe, 22.09.2000

## **Ambulante Hilfen in Fachberatungsstellen nach § 72 BSHG i.V.m. § 3 AGBSHG**

### **1. Grundsätzliches / Definition**

#### **1.1 Definition**

Die Fachberatungsstelle ist im Hilfesystem nach § 72 BSHG das zentrale ambulante Beratungs- und Vermittlungsangebot. Ihr obliegt die Beratung der Betroffenen und ggf. die Einleitung und Mitwirkung bei der Hilfeplanung.

#### **1.2 Einzelfallhilfe**

Die Fachberatungsstelle erbringt in erster Linie persönliche Hilfe i.S.v. § 8 Abs. 2 BSHG i. V. m. § 72 Abs. 2 BSHG; übernimmt aber auch - wenn erforderlich - spezielle Servicefunktionen (z. B. Geldverwaltung).

#### **1.3 Zusätzliche Aufgabe**

Der Fachberatungsstelle kann durch Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe die Gewährung und Vermittlung von Barleistungen (z.B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Tagessatz) in dessen Auftrag und zu dessen Lasten übertragen werden.

#### **1.4 Strukturelle Aufgabe**

Die Fachberatungsstelle strebt außerdem das Schließen von Lücken im örtlichen Angebot (insbesondere Wohnangebote) an und kooperiert mit Behörden, Leistungsträgern und Leistungsanbietern/-erbringern.

## **1.5 Mitwirkung im Aufnahmehaus**

Die Fachberatungsstelle übernimmt grundsätzlich die Betreuung der HilfeempfängerInnen im Aufnahmehaus.

## **2. Personenkreis**

Die Fachberatungsstelle richtet sich an die in § 72 Abs. 1 BSHG beschriebenen Personen, die sich nicht bzw. nicht mehr in einer stationären Einrichtung oder Betreuten Wohnform befinden.

## **3. Ziele und Inhalte**

### **3.1 Ziele im Einzelfall**

Die Fachberatungsstelle erbringt Leistungen zur Überwindung von besonderen sozialen Schwierigkeiten und zur Wiedereingliederung in die Gemeinschaft.

### **3.2 Aufgabenkreis**

Primär werden kundenbezogene Hilfen erbracht (Beratung und persönliche Betreuung). Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in strukturelle Überlegungen zur Ausgestaltung des Hilfesystems ein.

#### **Kundenbezogen sind insbesondere:**

- Erstberatung/Folgeberatung und Motivation zur Hilfeannahme
- Ermittlung der soziodemographischen Daten und Klärung wichtiger Fragestellungen (gehört zum Personenkreis des § 72 BSHG, wie lange schon in der schwierigen Lebenssituation, derzeitige Unterkunftssituation, derzeitiger Unterkunftsstatus, sind aktuelle Kriseninterventionen notwendig, Klärung Gesundheitsstatus: akute, chronische Krankheiten, sind Wunden zu versorgen)

- Fortführung und Vertiefung der Situation zur Problemanalyse (Berücksichtigung von Verlauf der Wohnbiographie, Probleme der aktuellen Lebenssituation, Verlaufsgeschichte von Ausbildung und Berufstätigkeit, finanzielle Situation, gesundheitliche Situation, aktuelle Unterkunftssituation)
- Erstellung eines individuellen Gesamt- / Hilfeplanes
- Begleitung und Koordination des Gesamt- / Hilfeplanprozesses
- Stärkung der Selbsthilfekräfte
- Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen und bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter
- Vermittlung von Grundinformationen über die Hilfeangebote am Ort
- Vermittlung und Begleitung in andere Hilfeangebote
- Unterstützung bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung
- Mitwirkung bei der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialleistungsträgern
- Erschließung der medizinisch-pflegerischen Grundversorgung
- Gewährung und Vermittlung von persönlichen Hilfen
- Betreuung nach Vermittlung im Wohnraum nach Hilfen in Betreuten Wohnformen und nach stationären Hilfen in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe
- Kooperation mit dem allgemeinen Sozialdienst des Stadt- und Landkreises
- Koordination der Dienste

**Strukturelle Aufgaben sind insbesondere:**

- Initiierung von Selbsthilfegruppen und ehrenamtlichen Hilfen
- Aufbau und Pflege der Zusammenarbeit zu anderen (auch überregionalen) Einrichtungen/Angeboten der Wohnungslosenhilfe, Angeboten und Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe, der Psychiatrie, der Alten- und Pflegeheime
- Aufbau und Pflege der Zusammenarbeit zu lokalen/regionalen Beratungsdiensten und Beratungsstellen (z.B. Suchtkrankenhilfe, Schuldnerberatung ...) und Beschäftigungsinitiativen
- Beratung der zuständigen Sozialhilfeträger über Art, Form und Maß der Hilfe

- Regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des Personenkreises nach Umfang, Struktur, Problemstellungen sowie Beobachtung und Dokumentation der Wohnungslosigkeit erzeugenden sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen im Zuständigkeitsbereich der Fachberatungsstelle
- Beratung, Unterstützung und Information von Stellen und Diensten, die mit Fragen der Wohnungslosigkeit befasst sind (Gemeinden, Kirchengemeinden, Wohnungswirtschaft, allgemeine soziale Dienste)
- Gemeinwesenarbeit mit der Zielsetzung, Vorurteile gegenüber dem Personenkreis abzubauen

#### **4. Zugang**

Die Fachberatungsstelle zeichnet sich vor allem durch eine Kommstruktur aus. Unter Berücksichtigung der Bedarfslagen der HilfeempfängerInnen leistet sie aufsuchende Sozialarbeit bei akut drohender Wohnungslosigkeit und im Rahmen der Straßensozialarbeit.

#### **5. Bauliche Ausstattung**

##### **5.1 Lage**

Die Fachberatungsstelle soll möglichst zentral gelegen und von anderen Versorgungs- und Beratungsdiensten getrennt sein. Es sollten zwei getrennte Eingänge zwischen Fachberatungsstelle und Tagesstätte bzw. Fachberatungsstelle und Aufnahmehaus oder Wiedereingliederungseinrichtung vorhanden sein.

##### **5.2 Räumlichkeiten**

Die räumliche Ausstattung richtet sich im Wesentlichen nach dem Personal und den Angeboten. Neben den Büroräumen sind Beratungszimmer vorzusehen, evtl. auch ein Tagesaufenthalt, Nebenräume (Kleiderkammer), Wasch- und Duschgelegenheiten, sofern es keine Tagesstätte am Standort der Fachberatungsstelle gibt.

### **5.3 Frauenberatung**

Sofern die Fachberatungsstelle sowohl der Beratung von Männern als auch von Frauen dient, sollten durch räumliche Gliederung und/oder organisatorische Maßnahmen (z. B. verschiedene Öffnungszeiten) die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf geschaffen werden.

## **6. Personelle Ausstattung**

Es muss gewährleistet sein, dass die Fachberatungsstelle ganzjährig besetzt ist. Auch der Aufgabenumfang ist zu beachten. Je nach Angebot z. B. Wärmestube, Kleiderkammer kann sonstiges Personal erforderlich sein (Reinigungskraft, ZDL, § 19 BSHG). Der in vielen Kreisen bestehende organisatorische und räumliche Verbund zwischen Fachberatungsstelle und Aufnahmeheim/-haus bzw. stationärem Hilfeangebot führt zu Synergieeffekten, die zu berücksichtigen sind.

## **7. Grundsätze für die Finanzierung**

Die Leistungen werden einzelfallunabhängig auf vertraglicher Basis (§ 53 SGB X) unmittelbar vom Landeswohlfahrtsverband vergütet. Die Vergütung umfasst pauschalierte Personal-, Sach- und Gebäudekosten.

Die Vergütung umfasst jedoch nicht zusätzliche Tätigkeiten der Fachberatungsstelle, wie z. B. die Auszahlung der Hilfe zum Lebensunterhalt.

## **8. Prüfung und Qualität**

Dem Landeswohlfahrtsverband ist vertraglich ein Prüfungsrecht über die bestimmungsgemäße Verwendung der Vergütung einzuräumen.

Ferner ist dem Landeswohlfahrtsverband nach noch festzulegenden einheitlichen Kriterien, die sich am Basisdatensatz der BAG Wohnungslosenhilfe orientieren werden, jährlich zum 31.03. über die erfolgte Betreuungsarbeit zu berichten.